

§ 38. Die Zoll<sup>1</sup>.

Die wirtschaftliche Einheit des Deutschen Reiches, soweit sie überhaupt besteht, war im Wesentlichen schon lange vor dessen Errichtung vorhanden. Sie wurde durch die Zollvereinigungsverträge, beziehungsweise die zu diesen ergangenen Anschlußverträge geschaffen<sup>2</sup>. Obgleich das Verhältnis unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins rechtlich nur ein vertragsmäßiges und ein kündbares war, so bestand doch thatsächlich, außer für Preußen, für keinen Vertragsgenossen auch nur die entfernteste Möglichkeit, sich dem Zollverbände zu entziehen. Thatsächlich übte Preußen, gerade weil die Verträge kündbar gewesen sind, durch Geltendmachung der Kündigung eine geradezu absolute Herrschaft aus<sup>3</sup>.

Das Zollvereinsverhältnis der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten wurde durch die Verfassung dieses Bundes aus einem vertragsmäßigen ein verfassungsmäßiges, aus einem kündbaren ein unkündbares, aus einem, äußerlich und juristisch betrachtet, auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung beruhendes ein solches, in welchem Preußen bezüglich aller Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen das Recht des Veto gegen jede Aenderung und ferner das Recht der Controle erhielt. Da es einerseits diese Rechte schon früher hatte — jeder Staat hatte ein solches Veto und das Recht der Controle —, da es andererseits aber das Recht verlor, durch Geltendmachung der Kündigungsklausel die übrigen Staaten nach seinem Willen zu zwingen, so bedeutet die Umgestaltung des Zollvereinsrechts durch die Verfassung eine große Concession Preußens an die Allgemeinheit.

Die Vereinigung der Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde erfolgte durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (V.-G.-Bl. 1867, S. 81)<sup>4</sup>, nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage (V.-G.-Bl. 1867, S. 107), zunächst nur vertragsmäßig, nur auf Zeit (zunächst 12 Jahre) und nur kündbar.

Durch die Errichtung des Deutschen Reiches ist auch die Vereinigung mit den süddeutschen Staaten eine verfassungsmäßige und unkündbare geworden.

Die Reichsverfassung bestimmt nun in ihrem Art. 33 die Zoll- und Handelseinheit des Deutschen Reiches, mit dem Hinzufügen, daß das deutsche Gebiet umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, also ein gegen das Ausland selbständiges und abgeschlossenes Gebiet sein soll. Zu dem Gebiete des Deutschen Reiches ist seit dem Gesetze vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 325) auch Elsaß-Lothringen getreten. Zu diesem Gebiete gehören nicht die Kolonien und Schutzgebiete des Deutschen Reiches, auch nicht der Meeresraum bis zur Entfernung von drei Seemeilen, welcher sonst zum Staatsgebiet gehört<sup>5</sup>, noch unbedingt die sog. Küstengewässer<sup>6</sup>. Vielmehr gilt folgende Sondervorschrift in § 16 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (V.-G.-Bl. 1869, S. 317): „Die Landesgrenzen gegen das Vereinskundland bilden die Zollgrenze oder Zolllinie<sup>7</sup>. . . . Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserpiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie<sup>8</sup>. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth<sup>9</sup> abhängig ist. . . .“ Zum Zollgebiet gehört bis auf Weiteres nicht die Insel

<sup>1</sup> Literatur: Friedrich List, System der nationalökonomischen Hebelkunst, Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft, 1835, Regib. i. Aus der Vorzeit des Zollparlamentes (1865), Roscher, Zur Grünungs- und Entwicklungsgeschichte des Deutschen Zollvereins, 1870, v. Treitschke, in dem Versuch Jahrbüchern 1872 u. 1873, L. Schäme, Ueber den Deutschen Zollverein, Berlin 1833, Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, Weber, Der Deutsche Zollverein, 2. Aufl., 1872; das ist die erste Wurf von Hattenberg-Verdacht, Die Geschichte des Zollvereins, 1869, ist vollständig aus älteren Werken, Dietrich u. A., abgeschrieben.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 13.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 16.

<sup>4</sup> Siehe oben S. 33.

<sup>5</sup> Siehe oben S. 71.

<sup>6</sup> Vgl. v. List, Volkrecht, S. 52 f.

<sup>7</sup> Die Ausnahmen siehe weiter unten.

<sup>8</sup> Richtig, in das Wasser hinausreichende Anlagen (Molen, Dämme u. s. w.) gelten als festes Land (Bundesratsbeschl. vom 23. Febr. 1869, Versuch. Abgaben-Centralbl. 1870, S. 3, Nr. 2).

<sup>9</sup> Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten; f. den in Ann. 8 angedeuteten Bundesratsbeschl.